

Satzung der Gemeinde Föritztal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 17.03.2022

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S.2050) und des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) hat der Gemeinderat Föritztal in seiner Sitzung am 22.02.2021 die folgende Satzung der Gemeinde Föritztal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

GRUNDSTEUER

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

GEWERBESTEUER	395 v.H.
----------------------	----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Föritz, den 17.03.2022
Gemeinde Föritz

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS

**Bekanntmachungsnachweise:
Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föriztal, den 17.03.2022

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS